

LAND  KÄRNTEN

Abt. 13 – Gesellschaft
und Integration

Richtlinie
für den Weiterbildungszuschnitt
„Bildungsbonus WIR – Weiterbildung im Ruhestand“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Förderungen in Form von Zuschüssen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§ 9) zu erteilen.

§ 2 Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist es, einen Anreiz zur Absolvierung von nachberuflichen (Weiter-) Bildungsangeboten für in Kärnten lebende Personen im Ruhestand zu schaffen und sie dabei finanziell zu unterstützen. Dadurch soll die geistige und/oder körperliche Gesundheit der Menschen gefördert sowie der Altersarmut entgegengewirkt werden. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten für den Aufbau neuer sozialer Kontakte und Netzwerke in der nachberuflichen Lebensphase geschaffen werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Weiterbildungsmaßnahmen, welche in einer Kärntner Erwachsenenbildungseinrichtung mit Ö-CERT absolviert wurden.

§ 4 Förderwerber:in

Als Förderwerbende gelten ausschließlich Personen, welche nachweislich eine Weiterbildungsmaßnahme in einer Kärntner Erwachsenenbildungseinrichtung mit Ö-CERT im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres besucht haben und die Fördervoraussetzungen lt. § 6 dieser Richtlinie erfüllen.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines **Einmalzuschusses** für eine absolvierte Weiterbildung pro Person und pro Kalenderjahr in der Höhe der tatsächlichen Kurskosten, maximal jedoch in der Höhe von **€ 100,-** gewährt.

§ 6 Fördervoraussetzungen

Damit der einmalige Zuschuss in der Höhe von bis zu maximal € 100,- gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **nachweisliche Absolvierung einer Weiterbildungsmaßnahme in einer Kärntner Erwachsenenbildungseinrichtung mit Ö-CERT im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres**
- **die Antragsteller:innen müssen in Kärnten wohnhaft sein (Hauptwohnsitz in Kärnten)**
- **die Kurskosten dürfen durch keine weitere öffentliche Stelle subventioniert werden**

Es müssen sohin folgende Nachweise erbracht werden:

- **Bestätigung über den Besuch der Weiterbildung seitens der Erwachsenenbildungseinrichtung (z.B. Kursbesuchs- oder Teilnahmebestätigung)**
- **Nachweis über Pensionsbezug (aktueller Pensionsbescheid)**
- **Meldezettel**
- **Originalbelege der Kurskosten (Rechnung und Zahlungsnachweis, z.B. Einzahlungsbeleg)**

Für den Fall, dass Fördervoraussetzungen lt. § 6 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind, die besonderen Umstände im Einzelfall jedoch für die Gewährung des Bildungsbonus WIR sprechen, kann im Wege einer Härtefallentscheidung eine Genehmigung erteilt werden.

Akzeptiert werden nur **Originalbelege** mit eindeutigen Nachweis der Bezahlung (z. B. durch Kontoauszug, Bestätigung des Zahlungseingangs), welche das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten müssen.

Bei Einreichungen von **E-Rechnungen** als Nachweis hat es der:die Förderempfänger:in bei sonstiger Rückforderung des Zuschusses zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Falle einer Bezahlung durch **Banküberweisung** hat der Nachweis mit Original-Erlagschein oder durch eine Bestätigung des Bankinstituts (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger:in, Auftraggeber:in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist eine unterfertigte Bestätigung des:der Empfängers:in über den Betragsempfang erforderlich.

§ 7 Verfahren

Für den Antrag auf den Zuschuss „Bildungsbonus WIR – Weiterbildung im Ruhestand“ ist das online bereit gestellte Formular unter <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS160> zu verwenden. **Anträge in Papierform werden nicht akzeptiert.**

Das **Online-Formular** ist ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt zeitnah nach Kursabschluss im laufenden Kalenderjahr spätestens jedoch bis zum 31.12. einzubringen. Endet ein Kurs erst im nächsten Kalenderjahr, wird für die Gewährung des Bildungsbonus des Bildungsbonus WIR der Kursbeginn herangezogen.

Die Ansuchen werden in der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, OE Senior:innen und Generationen, auf ihre sachliche, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Unvollständige Ansuchen können abgelehnt werden. Der einmalige Zuschuss in der Höhe von bis zu maximal € 100,- wird im Falle der Erfüllung der Fördervoraussetzungen ausschließlich auf das angegebene Bankkonto angewiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

§ 8 Rückerstattung des Zuschusses

Für den Fall, dass der:die Zuschussempfänger:in unvollständige oder falsche Angaben betreffend das Förderansuchen gemacht hat, Kosten nicht oder nur unzureichend belegt werden und/oder für den Fall einer unzulässigen Förderung durch Dritte ist der Zuschuss dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, Referat für Senior:innen und Generationen, zurückzuerstatten.

§ 9 Statistische Datenauswertung

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrundeliegenden Daten zu. Der:die Antragsteller:in stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle, auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungsfälle, und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt zuständig.

§ 11 Datenschutz

Der:die Fördernehmer:in nimmt die Datenschutzerklärung gemäß Anlage zur Kenntnis.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Anlage:

- Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und aus Registern (Datenschutzerklärung)